

# ZH\_OBERGERICHT PA230022 vom 21. August 2023

ZH Obergericht, 2023-08-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PA230022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PA230022)

FR: ZH\_OBERGERICHT PA230022 du 21 août 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT PA230022 del 21 agosto 2023

## Erwägungen

### E. 1

Der Beschwerdeführer wurde am 26. Juli 2023 mit einer ärztlich angeordneten fürsorgerischen Unterbringung in die psychiatrische Universitätsklinik Zürich (nachfolgend: Klinik) eingewiesen (act. 7). Mit Eingabe vom 31. Juli 2023 (Datum Poststempel) erhob er dagegen Beschwerde beim Einzelgericht des Bezirksgerichts Zürich (nachfolgend: Vorinstanz; act. 1). Nach Beizug der wesentlichen Akten und erfolgter Stellungnahme zur Beschwerde durch die Klinik (act. 7 bis act. 9/1-8) fand am 8. August 2023 die vorinstanzliche Anhörung und Hauptverhandlung statt (Prot. Vi. S. 7 ff.). Anlässlich der Verhandlung wurde der Beschwerdeführer persönlich angehört, Dr. med. B.\_\_\_\_\_ erstattete das Gutachten und Dr. med. C.\_\_\_\_\_ nahm mündlich für die Klinik Stellung (Prot. Vi. S. 13 ff.). Mit Urteil vom 8. August 2023 wies die Vorinstanz die Beschwerde gegen die fürsorgerische Unterbringung ab (act. 15 = act. 18 [Aktensexemplar]).

### E. 2

Gegen dieses Urteil erhob der Beschwerdeführer persönlich mit Eingabe vom 11. August 2023 (Datum Poststempel) Beschwerde (act. 19). Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 1 bis act. 16). Mit Eingabe 15. August 2023 (Datum Poststempel) teilte der Beschwerdeführer persönlich mit, dass er die Beschwerde zurückziehe (act. 20).

### E. 3

Zieht eine Partei ihre Beschwerde zurück, so ist das Rechtsmittel abzuschreiben (Art. 241 ZPO). Das vorliegende Beschwerdeverfahren ist somit aufgrund des Beschwerderückzuges abzuschreiben.

### E. 4

Umstände halber sind für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erheben. Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen

- 3 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.